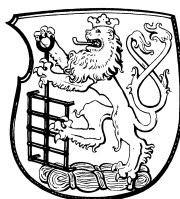


Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 34/2010
27. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Rheinstraße	2
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Clausenstraße	7
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Hütter Buschstraße	10
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2011	14
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	17
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal	21
• Satzung der Stadt Wuppertal über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	27
• Erste Zahlung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie den Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal	29
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	32
• Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010	34
• 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal	38
• Erste Satzung zur Änderung der Satzung der "Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts"	40

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Satzung
über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen
Herstellung für die Rheinstraße
vom 22.12.2011

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Rheinstraße zwischen Viehhofstraße und dem Grundstück Rheinstraße 68 einschließlich weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) in folgendem Umfang ab:

1. eine 2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Rheinstraße 22/24, Gemarkung Elberfeld, Flur 304, Flurstück 27 ist als Gehweg ausgebaut und befindet sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal;
2. eine 12 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Rheinstraße 26/28/30, Gemarkung Elberfeld, Flur 304, Flurstück 99 ist als Gehweg ausgebaut und befindet sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal;
3. vor dem Grundstück Rheinstraße 61, Gemarkung Elberfeld, Flur 294, Flurstück 37/8 und vor dem Grundstück Rheinstraße 63, Gemarkung Elberfeld, Flur 294, Flurstück 49 wurde der Gehweg auf einer Länge von etwa 28,70 m ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt.

(2) Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2
Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Rheinstraße zwischen Viehhofstraße und dem Grundstück Rheinstraße 68 einschließlich gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
R 102

Lageplan

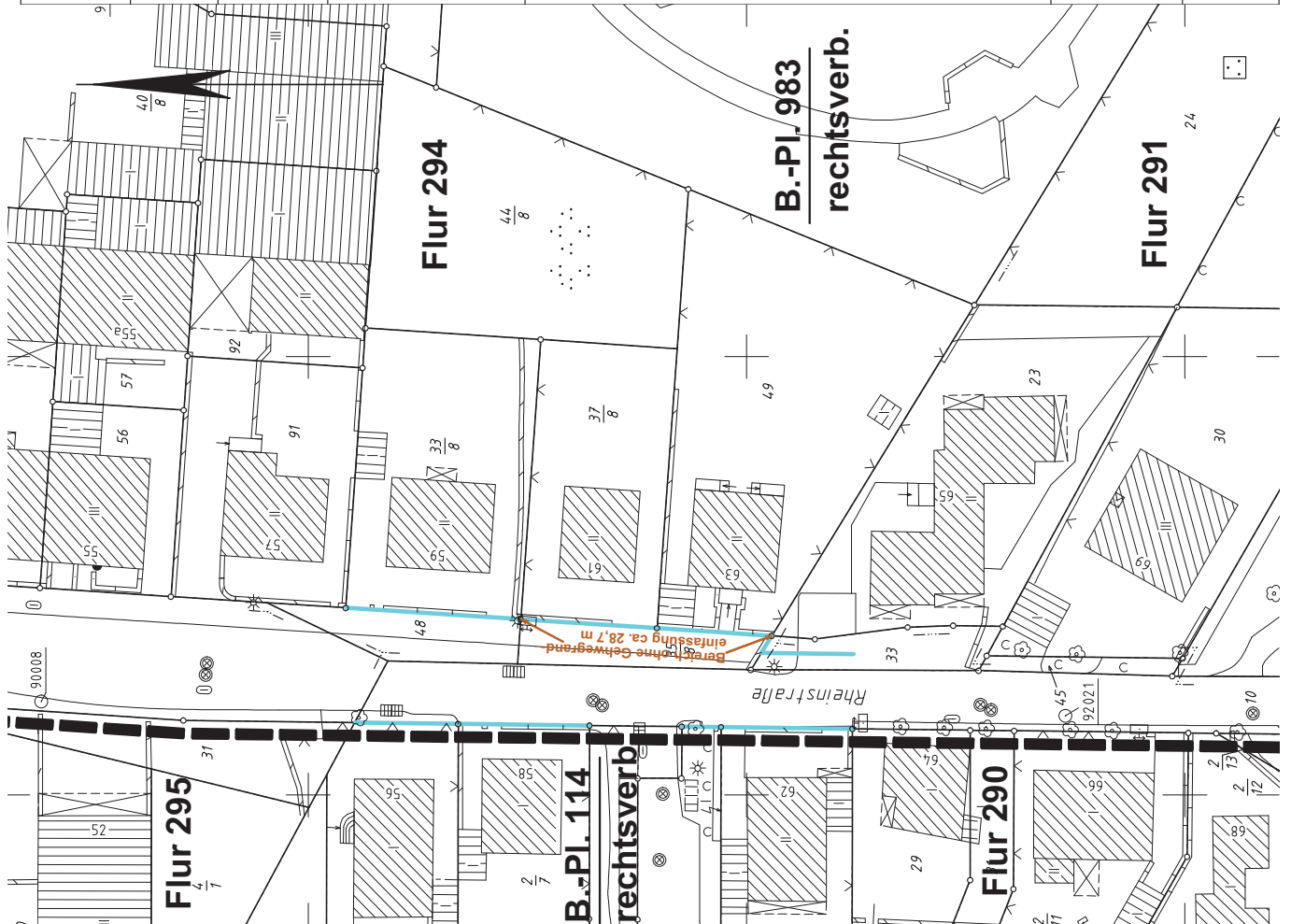
Gemarkung: Elberfeld
Flur: 294
Flurstück: 37/8 u. 49
Maßstab: 1 : 500

Abweichungssatzung
Abrechnungsplan Nr. 9/08
Rheinstraße

— Straßenbegrenzungslinie

Die braunen Eintragungen stellen die Abmessungen der Bereiche ohne Gehwegrandeinfassungen dar.

R 102.132 angefertigt und planungsrechtl. Eintragung Heim./ 07.04.2010



Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
R 102

Lageplan

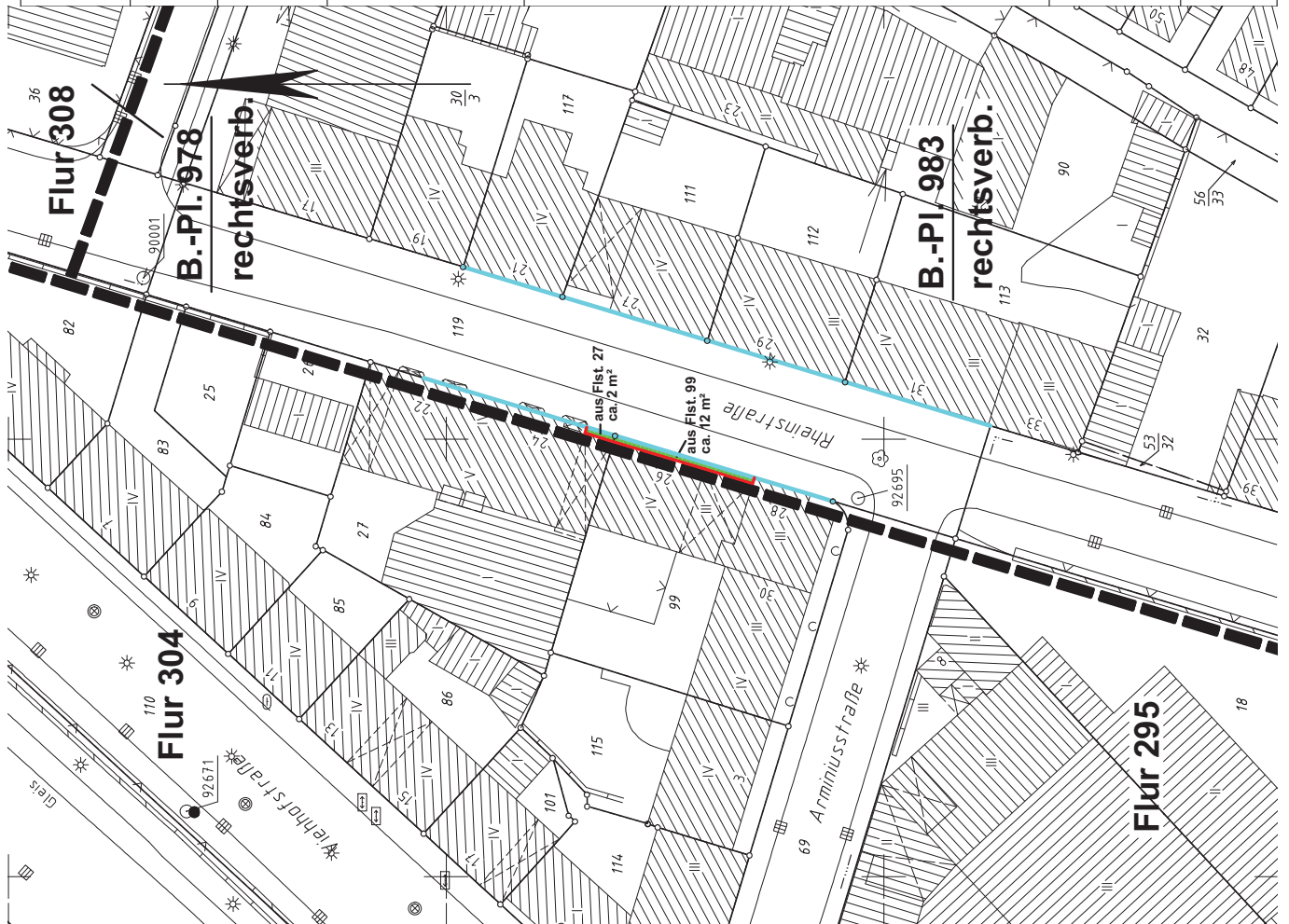
Gemarkung: Elberfeld
Flur: 304
Flurstück: 27 u. 99
Maßstab: 1 : 500

Abweichungsatzung
Abrechnungsplan Nr. 9/08
Rheinstraße

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenausbauflächen in Privateigentum
- vorh. Straßenausbau

R 102.132 angefertigt und
planungsrechtl. Eintragung
Heim./ 07.04.2010

 Wuppertal



Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010
I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Clausenstraße

vom 22.12.2010

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Clausenstraße zwischen Konsumstraße und der nördlich Haus Nr. 39 die Straße überquerenden Stahlbrücke weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) in folgendem Umfang ab:

Vor dem Grundstück Clausenstraße 40, Gemarkung Barmen, Flur 381, Flurstück 249 wurde der Gehweg auf einer Länge von etwa 3,30 m ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt.

(2) Ein Lageplan, in dem die Abweichung dargestellt ist, hängt für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Clausenstraße zwischen Konsumstraße und der nördlich Haus Nr. 39 die Straße überquerenden Stahlbrücke gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
R 102

Lageplan

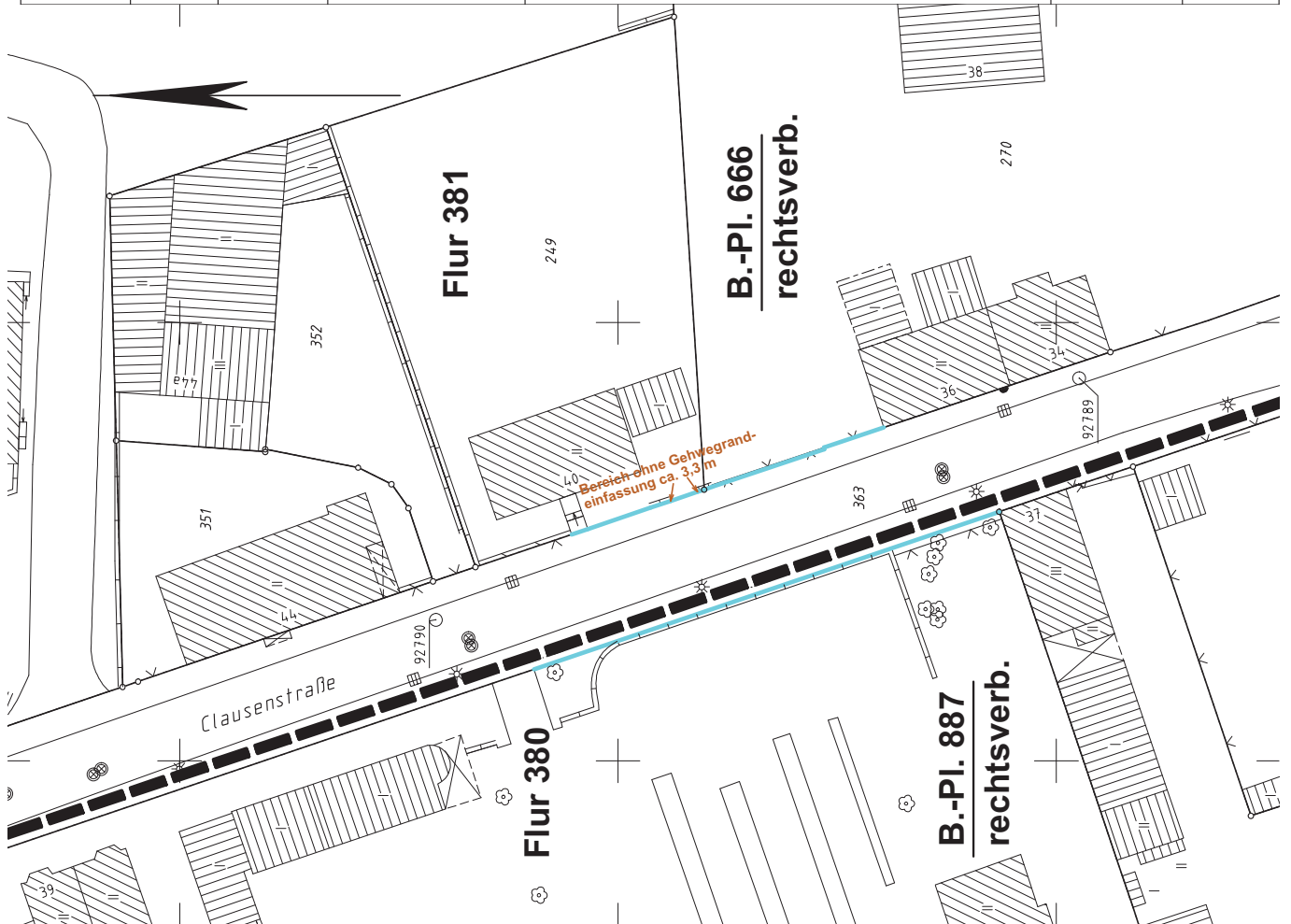
Gemarkung: Barmen
Flur: 381
Flurstück: 249
Maßstab: 1 : 500

Abweichungsatzung
Abrechnungsplan Nr. 22/08
Clausenstraße

— Straßenbegrenzungslinie

Die braunen Eintragungen stellen die Abmessungen der Bereiche ohne Gehwegrandeinfassungen dar.

R 102.132 angefertigt und planungsrechtl. Eintragung Heim./ 26.04.2010



Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010
I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung
über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen
Herstellung für die Hütter Buschstraße
vom 20. Dezember 2010

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Hütter Buschstraße zwischen Herichhauser Straße und dem Straßenzug Am Hütter Busch / Ringstraße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die als Gehweg ausgebaut sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. eine 0,3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Herichhauser Straße 44, Gemarkung Cronenberg, Flur 11, Flurstück 1468;
2. eine 3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hütter Buschstraße 5, Gemarkung Cronenberg, Flur 11, Flurstück 1470;
3. eine 12 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hütter Buschstraße 2-4 / Am Hütter Busch 4a, Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 64;
4. eine 3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hütter Buschstraße, Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 56;
5. eine 3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hütter Buschstraße, Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 49;
6. eine 41 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Herichhauser Straße 40, Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 69.

(3) In folgenden Bereichen wurde der Gehweg ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:

1. vor dem Grundstück Herichhauser Straße 44, Gemarkung Cronenberg, Flur 11, Flurstück 1468 auf einer Länge von etwa 4,10 m;
 2. um die südliche Bauminsel vor dem Grundstück Herichhauser Straße 40, Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 69 auf einer Länge von etwa 8,60 m.
- (4) Ein Lageplan, in dem die Abweichungen dargestellt sind, hängt für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Hütter Buschstraße zwischen Herichhauser Straße und dem Straßenzug Am Hütter Busch / Ringstraße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
R 102

Lageplan

Gemarkung: Cronenberg
Flur: versch.
Flurstück: versch.
Maßstab: 1 : 500

Abweichungsatzung Abrechnungsplan Nr. 1/02 Hütter Buschstraße

- vorh. Straßenausbau
- Straßenausbauflächen
in Privateigentum

Die braunen Eintragungen stellen die
Abmessungen der Bereiche ohne
Gehwegrandeinfassungen dar.

R 102.132 angefertigt und
planungsrechtl. Eintragung
Heim./ 02.07.2010



Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010
I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Gebührensatzung **zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2011 vom 22.12.2010**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühregegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 4 a der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 90,75 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 90,75 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,46 € je Stück.

§ 2

Gebühreermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 76,50 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 62,25 € je Person.
- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebühreermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 56,03 € je Person.
- (4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung), die Gebühreermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebühreermäßigung (§ 16 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.
- (2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind
 - a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer

oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist

b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

(3) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(4) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(5) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühreennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.

Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom: 16.12.2008 vom: 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit die Reinigungspflicht den Anliegern oder Anliegerinnen obliegt, sind die Fahrbahnen bzw. Gehwege einmal wöchentlich, in den Reinigungsklassen B 2 und C 2 14tägig jeweils in der Zeit von Freitag 13.00 Uhr bis Samstag 19.00 Uhr zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungs-klasse Z 1	60,94 €
2.	Reinigungs-klasse A 1	30,47 €
3.	Reinigungs-klasse A 2	9,14 €
4.	Reinigungs-klasse A 3	6,09 €
5.	Reinigungs-klasse B 1	3,05 €
6.	Reinigungs-klasse B 2	1,43 €
7.	Reinigungs-klasse D 1	3,05 €
8.	Reinigungs-klasse D 2	1,43 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

9.	Reinigungs-klasse Z 1 V	51,80 €
10.	Reinigungs-klasse A 1 V	25,90 €
11.	Reinigungs-klasse A 2 V	7,31 €
12.	Reinigungs-klasse A 3 V	5,18 €
13.	Reinigungs-klasse B 1 V	2,13 €
14.	Reinigungs-klasse B 2 V	1,00 €

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung (Winterdienstgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

15.	Leistungspriorität 1	1,66 €
16.	Leistungspriorität 2	1,46 €

II.

Das gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt		Es wird eingefügt	
Straßenname	Leistungspriorität	Straßenname	Leistungspriorität
		Droste-Hülshoff-Str.	C1
Dr.-Tigges-Weg	B2	Dr.-Tigges-Weg ohne Stichstr.z.Nr.27/29	B2
		Dr.-Tigges-Weg Stichstr.z.Nr.27/29	C2
Missionsstr.	A3	Gottfried-Gurland-Str.	A3
Missionsstr. TREPPE U. WEG v. Kronenstr.z.Missionsstr.	D2	Gottfried-Gurland-Str. TREPPE U. WEG zur Kronenstr	D2
Oberheidt	C1	Oberheidt von Oberheidter Str.b.Teschensudberger Str.	B1V
Wilkhausstr.	B1	Wilkhausstr. ohne Stichstr. z.Nr.106 und Nr.137	B1
		Wilkhausstr. Stichstr.z.Nr. 106 und Nr. 137	C1

III.

Das gem. § 2 Abs.1 der Satzung beigefügte Winterdienstverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt		Es wird eingefügt	
Straßenname	Reinigungs-klasse	Straßenname	Reinigungs-klasse
		Am Eickhof von Neuenbaumer Weg bis Nr.56 ohne Stichstr. zu Nr. 18	2
Am Sonnenschein	1	Am Sonnenschein v. Hans-Böckler-Str. b. Am Deckershäuschen ohne Sackgassen	1
Dr.-Tigges-Weg	2	Dr.-Tigges-Weg ohne Stichstr.zu Nr. 27/29	2
Erlenrode	2	Erlenrode ohne Stichstr.zu Nr. 1-3 und 41-47	2
		Gottfried-Gurland-Str.von Missionsstr.bis Reichsallee	1
		Gottfried-Gurland-Str.von Rudolfstr.bis Missionsstr.	2
Ilexweg	2	Ilexweg von Zedernweg bis Nr. 32 ohne Stichstr. zu Nr. 9 b. 5 und Nr. 20 b. 12	2
Missionsstr.	1		
Obere Lichtenplatzer Str.	1	Obere Lichtenplatzer Str. ohne Stichstr.zur Nr.359-363a	1

Reichsallee v.Missionsstr.b.Otto-Schell-Weg	1	Reichsallee v.Gottfried-Gurland-Str.b.Otto-Schell-Weg	1
Reichsallee v.Missionsstr.b.Otto-Schell-Weg	2		
Rotdornweg	2	Rotdornweg von Zedernweg bis Wendehammer bei Nr. 22a	2
Sterntalerweg	2	Sterntalerweg v.Westfalenweg b.Metzmachersrath	2
Wiesenkamp	2	Wiesenkamp bis Nr. 36	2
Wilkhausstr.	1	Wilkhausstr.von Winchenbachstr.bis Windhornstr.	1
		Wilkhausstr.von Windhornstr.bis Alhausstr. ohne Stichstr.z.Nr. 106 und Nr. 137	2
Zur-Nieden-Weg	2	Zur-Nieden-Weg ohne Stichstr.zu Nr. 5-19	2

IV.

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 I, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), §§ 54, 55, 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 51, 51 a, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1) In § 2 Abs. 1 wird in der Klammer „§ 51 Abs. 1 LWG NRW“ gestrichen und durch „§§ 54 Abs. 1 WHG, 56 WHG, § 53 Abs. 1 LWG“ ersetzt.

2) In § 2 werden nach der Ziffer 11 folgende neuen Ziffern angefügt:

„12. geschlossene/offene Bauweise:

Arbeiten zur Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen im Sinne des § 10 KAG können in offener Bauweise durch Aufbruch der Verkehrsfläche oder in geschlossener Bauweise durch Maßnahmen innerhalb der Anschlussleitungen, insbesondere im Inlinerverfahren, durchgeführt werden.

13. Renovierung von Anschlussleitungen:

Die Renovierung ist jede Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz.

14. Reparatur von Anschlussleitungen:

Die Reparatur ist jede Unterhaltungsmaßnahme zur Behebung örtlich begrenzter Schäden an Anschlussleitungen.“

3) In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird „Anlage“ in „Anlage 1“ geändert.

4) In § 9 Abs. 4 wird nach „Stadt“ folgender Nebensatz angefügt:

„, soweit nicht nachfolgend in Abs. 5 Ausnahmen geregelt sind.“

5) § 9 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(5) Dem Eigentümer oder der Eigentümerin obliegt die betriebliche Unterhaltung der Anschlussleitung insbesondere ihre Reinigung und Inspektion einschließlich der Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG NRW sowie die Beseitigung von Verstopfungen. Im Übrigen kann der Eigentümer oder die Eigentümerin Maßnahmen der Erneuerung oder baulichen Unterhaltung (Renovierung und Reparatur) in geschlossener Bauweise nach Maßgabe des § 9 a veranlassen.“

- 6) Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„9a
Verfahren für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener
Bauweise

(1) Die Renovierung und Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise sind der Stadt durch den Eigentümer oder die Eigentümerin vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Mit der Ausführung der Arbeiten ist ein Fachunternehmen zu beauftragen. Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Stadt eine Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an der Anschlussleitung vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage der Unternehmerbescheinigung trifft nach Aufforderung durch die Stadt auch den Unternehmer. Im Übrigen kann er die Bescheinigung unmittelbar bei der Stadt einreichen; Versäumnisse des Unternehmers muss sich der Eigentümer bzw. die Eigentümerin zurechnen lassen. Die Anzeige und die Unternehmerbescheinigung müssen die geforderten Angaben gemäß den anliegenden Musterformularen enthalten. Die Musterformulare werden als Anlagen 2 und 3 Bestandteil der Satzung.

Der Unternehmerbescheinigung ist die Bescheinigung des Sachkundigen nach § 61a LWG über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung beizufügen.

(2) Sofern die Renovierung oder die Reparatur der Anschlussleitung durch ein von der Stadt oder einem Dritten verursachtes Schadensereignis verursacht worden sein könnte, muss sich der Eigentümer bzw. die Eigentümerin vor Auftragsvergabe zwecks Abstimmung (u. ggf. Beweissicherung) mit der Stadt in Verbindung setzen.“

- 7) In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 18 b Wasserhaushaltsgesetz“ gestrichen und durch „§ 60 Wasserhaushaltsgesetz“ ersetzt.

- 8) In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Pumpstation muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Pumpstation bzw. des Pumpenschachtes ist unzulässig.“

- 9) In § 14 Abs. 1 wird im 1. Satz nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ eingefügt:

„und der Anschlussleitungen“.

- 10) In § 14 Abs. 2 Ziffer 1 wird nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ eingefügt:

„und der Anschlussleitungen“.

- 11) In § 14 Abs. 3 wird im 1. Satz nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ eingefügt:

„und der Anschlussleitungen“.

Im letzten Satz des Absatzes wird „§ 117 LWG“ gestrichen und durch „§ 101 WHG“ ersetzt.

- 12) In § 16 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; die Nummerierung verschiebt sich entsprechend (Abs. 2 [alt] wird zu Abs. 3 usw.).
- „(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt durch die Unterlassung der Meldung eines in offener Bauweise zu beseitigenden Mangels an einer Abwasserleitung seines/ihres Grundstücks oder durch die nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise entstehen. Die Haftung des Eigentümers oder der Eigentümerin besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.“
- Im neuen Abs. 3 wird nach dem Wort „Eigentümerin“ eingefügt:
- „außerhalb Abs. 1 oder 2“
- Im neuen Abs. 4 wird nach der Ziffer „1“ eingefügt:
- „oder 2“
- 13) In § 19 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 14.) eingefügt; Ziffer 14.) [alt] wird zur neuen Ziffer 14a.).
- „14.) § 9 Abs. 5 trotz Kenntnis des Erneuerungs- oder Unterhaltungsbedarfs der Anschlussleitung seines/ ihres Grundstücks die Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme weder selbst zeitnah in geschlossener Bauweise veranlasst noch die Stadt über den Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsbedarf informiert“,
- 14) In § 19 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 19 eingefügt; die Nummerierung verschiebt sich entsprechend (Ziffer 19 [alt] wird zu Ziffer 20 usw.).
- “19.) § 9a Abs. 1 die Renovierung oder Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise nicht oder verspätet anzeigt oder die Unternehmerbescheinigung nicht, nicht rechtzeitig oder trotz Aufforderung nicht vorlegt,“
- 15) In § 19 Abs. 1 Ziffer 26 [neu] wird der bisherige Text durch folgenden neuen Text ersetzt:
- „§ 13 Abs. 2 Sätze 2, 3 die Pumpstation nicht jederzeit frei zugänglich oder öffenungsbereit hält oder die Pumpstation bzw. den Pumpenschacht überbaut oder bepflanzt,“
- 16) In § 19 Abs. 1 Ziffer 32 [neu] wird nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlage“ eingefügt:
- „oder der Anschlussleitung(en)“
- 17) Die bisherige Anlage wird zur Anlage 1

- 18) Die Satzung erhält eine neue Anlage 2:
„Anlage 2 (Musterformular für die Anzeige gemäß § 9a)

WSW Energie & Wasser AG



**Anzeige über die Renovierung bzw. Reparatur der Anschlussleitung
gemäß § 9a Abwasserbeseitigungssatzung**

bitte zurücksenden an die:

WSW Energie & Wasser AG
Abt. 12/132 Grundstücksentwässerung
Schützenstraße 34
42281 Wuppertal

Grundstückseigentümer/-eigentümerin:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

Ort der Baumaßnahme:

Baumaßnahme:

Renovierung

Schmutzwasser

der Anschlussleitung für

Regenwasser

Reparatur

Mischwasser

Bauausführende Firma: Firmenname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

Geplanter Beginn der Baumaßnahme:

Hinweis:

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der WSW Energie & Wasser AG - Abt. 12/132 spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme die Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 81a LWG NRW vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/-eigentümerin

Ansprechpartner: Herr Jörg-St. Klein Kauf
Telefon: 0202/569-4456
Telefax: 0202/569-4346
joerg.stefan.klein Kauf@wsw-online.de

”

19) Die Satzung erhält eine neue Anlage 3:

„Anlage 3 (Musterformular für die Unternehmerbescheinigung gemäß § 9a)

WSW Energie & Wasser AG



**Unternehmerbescheinigung über die Renovierung bzw. Reparatur
der Anschlussleitung gemäß § 9a Abwasserbeseitigungssatzung**

Unternehmer/Unternehmerin (Name):	Auftraggeber/Auftraggeberin:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	Straße, Hausnummer:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon:	Telefon:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefax:	Telefax:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ort der Baumaßnahme:

Durchgeführte Arbeiten: Renovierung Schmutzwasser
der Anschlussleitung für Regenwasser
 Reparatur Mischwasser

Zeitraum der Durchführung: vom bis

Eingesetztes Verfahren:

Eingesetztes Material:

DIBt-Zulassungsnummer vorhanden Verfahren:
DIBt-Zulassungsnummer
 DIBt-Zulassungsnummer nicht vorhanden Material:
DIBt-Zulassungsnummer

Ich bestätige hiermit, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Hinweis:

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der WSW Energie & Wasser AG - Abt. 12/132 gemäß § 9a der Abwasserbeseitigungssatzung spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme diese Unternehmerbescheinigung zusammen mit der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 81a LWG NRW vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer/Unternehmerin, Firmenstempel

Verteiler: Auftraggeber/Auftraggeberin, Kanalnetzbetreiber/Kanalnetzbetreiberin, Unternehmer/Unternehmerin

»

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung
der Stadt Wuppertal über die Festsetzung
der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B
sowie der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S.950),

und des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794),

und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4168), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S.386),

sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NRW S.732)

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Für das Haushaltsjahr 2011 werden die folgenden Hebesätze festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 240 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 510 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer 460 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 17.05.2010 vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) sowie der §§ 1,4,5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV NRW S. 570) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 15 des 2. BefristÄndG IM vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, berein. S. 793), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Wuppertal erhält die Fassung gemäß Anlage.

§ 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gebührentarif zu § 3 (5) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal - Anlage -

Objekt:	Grundgebühr €/qm	Nebenkosten €/qm	Grundgebühr €/Person	Nebenkosten €/Person	Gesamtkosten €/Person
Bramdelle 33	4,10	4,09	74,70	74,59	149,29
Fr.-Ebert-Str. 180	4,33	5,68	61,29	80,45	141,74
Fr.-Ebert-Str. 180 - Übernachtungsstelle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hermannstr. 23 a - c	4,05	4,12	31,36	31,89	63,25
Hermannstr. 23 d - f	4,05	3,14	31,57	24,49	56,06
Hermannstr. 25 a - c	4,05	6,40	31,36	49,51	80,87
Klingelholl 96 - 100	4,05	3,14	31,57	24,49	56,06
Reiterstr. 5	4,05	3,14	31,57	24,49	56,06
Summe	28,68	29,71	293,42	309,91	
Mittelwert	4,10	4,24	41,92	44,27	86,19

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010
I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009, S. 394), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.)	In § 9 werden ersetzt in - Abs. 1 die Ziffern „2,84“ durch die Ziffern „2,73“ - Abs. 2 die Ziffern „1,47“ durch die Ziffern „1,38“ - Abs. 3 die Ziffern „1,90“ durch die Ziffern „1,90“ - Abs. 4 die Ziffern „4,26“ durch die Ziffern „4,10“ - Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „80,76“ durch die Ziffern „80,84“ - Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „80,76“ durch die Ziffern „80,84“
2.)	In § 17 Abs. 1 werden ersetzt bei Buchstabe a) die Ziffern „5,52“ durch die Ziffern „7,49“ Buchstabe b) die Ziffern „15,66“ durch die Ziffern „15,86“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010 vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Anschlussleitungen.

(2) Für die Kanalanschlussbeiträge für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010 gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 2

Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gesamten öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Anschlussbeiträge im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW.

(2) Die Anschlussbeiträge werden als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen für ein Grundstück erhoben.

§ 3

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht für ein Grundstück, sobald

1. das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden kann,
2. für das Grundstück nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal ein Anschlussrecht besteht,
3. für dieses Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder, falls eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

(3) Wird ein bereits veranlagtes Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht entrichtet worden ist, vergrößert, entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht.

(4) Die Beitragspflicht entsteht gesondert für die Möglichkeit zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag bemisst sich - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.

(2) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche im Sinne des Abs. 1 aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

(3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das kein Bebauungsplan besteht, oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die zulässige Geschossfläche oder die Baumassenzahl, so gilt folgendes:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Geschossfläche.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossflächenzahl der bebauten Grundstücke.

(4) Ist für das Grundstück nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig, so sind als zulässige Geschossfläche 10 vom Hundert der Grundstücksfläche anzusetzen.

(5) Die nach Absatz 2 oder Absatz 4 ermittelte zulässige Geschossfläche ist entsprechend der zulässigen Art der Nutzung für ein Grundstück

in einem Industriegebiet (§ 9 BauNVO) mit 1,2
in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit 1,1
in allen übrigen Gebieten mit 1,0

zu vervielfältigen.

(6) Bei einer nach Absatz 3 ermittelten Geschossfläche gilt Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Nutzungsart.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so gilt als zulässige Art der Nutzung die in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsart.

(7) Für die Ermittlung der Flächen und Nutzungsarten im Sinne der Absätze 1 bis 6 ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgeblich.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- a) 5,52 EUR/m² Grundstücksfläche und
- b) 15,66 EUR/m² Geschossfläche

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;

§ 6 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7 Freistellung von der Beitragspflicht

Eigentümer/Eigentümerinnen, die sich durch Erschließungsvertrag gegenüber der Stadt verpflichten, programmmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu verlegen und diese nach Fertigstellung entschädigungslos der Stadt zu Eigentum zu übertragen, können für ihre in dem Erschließungsgebiet gelegenen und an diese Anlagen anzuschließenden Grundstücke von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010
I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009 vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009, S. 394) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009 wird wie folgt ergänzt:

Im Gebührentarif Anlage 1 wird bei der Tarifstelle B 6 unter den Punkt d) ein neuer Unterpunkt e) eingefügt, der wie folgt lautet:

Tarif-Stelle	Gegenstand	Gebühr - Euro -
B 6	Bodenverkehr, Vorkaufsrecht e) Prüfung von Anträgen auf Rangrücktrittserklärung/ Vorrangeinräumung gemäß § 880 BGB und Ausstellung einer Rangrücktritts/ Vorrangeinräumungserklärung	68,00

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der "Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts" vom 20.12.2006 vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen :

I.

Die Satzung der "Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts" vom 20. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 7 wird um den Satz 3 wie folgt erweitert:

Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Vorstand und Verwaltungsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW (Stand 17.12.2009; GV.NRW. S. 950).

2. Die Rechtsquellenbezeichnung in § 8 Abs. 7 wird von "§ 50 Abs. 5 GO NW" in "§ 50 Abs. 5 GO NRW" geändert und in § 8 Abs. 10 und § 12 Abs. 2 der Rechtsquellenbezug "§ 60 Abs. 1 Satz 4 GO" bzw. "§ 75 GO" jeweils um "NRW" ergänzt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010
I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>